

8. Juli 2006



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie

Verfügung:
1. Schreiben an

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

«Anschrift_1»
«Anschrift_2»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

*Schreiben an die
Kommunikation*

Stuttgart, 17.07.2006
Durchwahl 0711 904- 19708
Name: Herr Lösch
Aktenzeichen: 97-5411 2.6/010/12

27.07.06

Informationen über den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu -

Anl.: 4

«Anrede_Schreiben»,

am 08.05.2006 fand eine Besprechung mit den Landesprüfungsämtern, am 13.06.2006 ein Symposium in Mannheim über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung statt. Über Ergebnisse, die den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - betreffen, möchten wir Sie nachfolgend informieren:

1. Vorklinische Scheine gemäß § 2 Abs. 2 ÄAppO

Nach § 2 Abs. 2 ÄAppO sind neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, die die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden vorzusehen. Teilweise werden diese Seminare als integrierte Veranstaltungen angeboten, d.h. diese Seminare sind in den Bescheinigungen nach Anlage 1 ÄAppO mit enthalten (Universität Freiburg, Heidelberg und Tübingen), teilweise werden hierfür separate Bescheinigungen ausgestellt (Universität Ulm). Hinsichtlich den Seminaren, die als integrierte Veranstaltungen angeboten werden, wurde bei der Besprechung festgelegt, dass sich hier aus Bescheinigungen nach Anlage 1 ÄAppO ergeben muss, welche Seminare nach § 2 Abs. 2 ÄAppO (mit Angabe der Stundenzahl) darin enthalten sind.

Dienstgebäude:
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Telefon: 0711 904-0
Telefax: 0711 904-12090 und -11190
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Überweisungen an die
Landesoberkasse BW:
BW-Bank Karlsruhe.
BI

LGA

Vaihingen

Parkmöglichkeit Tiefgarage

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen

81 82 84 751 826 1-3 U1



97-5411.-2.6/010/2

Da insbesondere Studienortwechsler in ein anderes Bundesland diese zusätzliche Angabe benötigen bitten wir Sie, die Bescheinigungen nach Anlage 1 entsprechend zu ergänzen.

Beispiel:

- Praktikum der Physiologie (Das Praktikum enthält auch **XX** Stunden als integrierte Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 ÄAppO)
- Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Das Praktikum enthält auch **XX** Stunden mit klinischem Bezug gemäß § 2 Abs. 2 ÄAppO)

2. Erstellung einer Gesamtbescheinigung durch die Universität über die erbrachten Leistungsnachweise eines Studenten anstelle von Einzelbescheinigungen

Nach § 10 ÄAppO muss der Antrag auf Zulassung zu M 1 neu bzw. M 2 neu bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni eines jeden Jahres dem Landesprüfungsamt zugegangen sein. Nach § 10 Abs. 4d sind dem Antrag **die Bescheinigungen** entsprechend der Anlage 2 ÄAppO über die erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen beizufügen. Die (Einzel)-Bescheinigungen wurden bisher teilweise von den jeweiligen Instituten, teilweise zentral z.B. durch das Dekanat ausgestellt.

Zwischenzeitlich ermöglichen jedoch die EDV-Systeme der Universitäten, dass anstatt den Bescheinigungen nach Anlage 1 bzw. den Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO auch Gesamtbescheinigungen ausgestellt werden können. Mit Hilfe dieser Gesamtbescheinigungen könnte die Überprüfung der Prüfungsunterlagen zu M 1 und PJ/M 2 wesentlich vereinfacht werden.

Die Abstimmung der Landesprüfungsämter ergab, dass acht Landesprüfungsämter eine Gesamtbescheinigung akzeptieren, fünf Landesprüfungsämter verlangen weiterhin Einzelbescheinigungen.

Das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg begrüßt die Ausstellung solcher Gesamtbescheinigungen unter der Voraussetzung, dass solche Gesamtbescheinigungen fälschungssicher sind (eine mögliche Vorlage für eine Gesamtbescheinigung ist beigelegt).

Möglicher Ablauf bei M 1 neu:

Hier sind 16 bzw. 18 Bescheinigungen vorzulegen. Da sich die Studierenden bereits zum 10.01. bzw. 10.06. anmelden müssen, könnten die Studenten bis zum Meldetermin eine vorläufige Gesamtbescheinigung der Universität vorlegen über die bis zur Anmeldung erbrachten Leistungsnachweise; zum Nachreichetermin könnte eine voll-

ständige Gesamtbescheinigung vorgelegt werden. Die Ausstellung, Vorlage und Überprüfung von 16 bzw. 18 Einzelnachweise wäre somit entbehrlich.

Möglicher Ablauf beim PJ und bei M 2 neu:

Hier werden die Daten der Leistungsnachweise dem LPA elektronisch übermittelt. Dem Antrag auf Überprüfung der bis zum Beginn des letzten klinischen Semesters erbrachten Leistungsnachweise könnte 1 Gesamtbescheinigung mit dem Stand nach dem vorletzten klinischen Semester beigefügt werden. Das LPA würde anhand dieser Gesamtbescheinigung die Überprüfung - insbesondere Vergleich mit den elektronisch übermittelten Datensätzen vornehmen. Mit dem Zulassungsantrag zu M 2 neu würde der Student dem LPA eine vollständige Gesamtbescheinigung der Universität mit allen notwendigen Leistungsnachweisen vorlegen. Die Vorlage von Einzelnachweisen wäre somit nicht mehr erforderlich.

Da nicht alle Landesprüfungsämter die Vorlage von Gesamtbescheinigungen akzeptieren, muss gewährleistet sein, dass für Studienortwechsler im Bedarfsfall der Ausdruck von Einzelbescheinigungen - wie bisher - weiterhin möglich ist.

Das Landesprüfungsamt bittet Sie um Mitteilung, ob Sie beabsichtigen, künftig solche Gesamtbescheinigungen auszustellen.

3. Mündlich-Praktische Prüfung bei M 2 neu

Am 13.06.06 fand in Mannheim ein Symposium über das Praktische Jahr und das Staatsexamen M 2 nach neuer ÄAppO statt.

Das Landesprüfungsamt hat hierzu eine Arbeitsunterlage zum Thema „Mündlich-praktischer Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erarbeitet (Prüfungsablauf mündlich-praktische Prüfung für M 2 neu, Verhinderung eines Prüfers, Rücktritt/Säumnis eines Prüflings), die wir Ihnen E-mail vom 26.06.2006 zugesandt haben. Die Dateien haben wir zwischenzeitlich in unsere Homepage eingestellt. Wir bitten Sie, die Studierenden ggf. auf unsere im Internet veröffentlichten Informationen zu verweisen.

4. Nach- und Wiederholungen von mündlich-praktischen Prüfungen

(Rechtsauslegung von § 16 Abs. 2 ÄAppO - neu -)

In § 16 Abs.2 ÄAppO - neu - wird erstmals - im Vergleich zu § 16 Abs.2 ÄAppO - alt -

differenziert zwischen Nach- und Wiederholungen von mündlich-praktischen Prüfungen.

Nach § 16 Abs. 2 - neu - können für Nach- und Wiederholungen mündlich-praktischer Prüfungen auch Prüfungstermine außerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungszeiten (insb. Semesterferien) vorgesehen werden.

Eine Nachholungsprüfung wäre anzuberaumen, wenn z.B. ein Prüfling infolge Krankheit (mit Vorlage eines amtsärztlichen Attestes) die mündliche Prüfung nicht ablegen kann. Nur in solchen Fällen sollte - auf Antrag des Prüflings - eine Nachholungsprüfung (z.B. am Ende der Semesterferien) anberaumt werden.

Hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen wird in § 20 Abs. 2 ÄAppO geregelt, dass ein Prüfling zur Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils im **nächsten Prüfungstermin** von Amts wegen zu laden ist. Das LPA verfährt hier so, dass mündlich-praktische Wiederholungsprüfungen für M 1 und M 2 erst im nächsten Prüfungszeitraum (Prüfungskampagne) abgelegt werden können.

5. Neue Zulassungsvoraussetzungen für "Übergangsrechts-Kandidaten"

M 2 alt - M 2 neu

Studierende, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - bis zum 30.09.2006 nicht bestanden haben und bei denen es sich nicht um endgültige Nichtbestehende (3 x nicht bestanden) handelt, müssen das Studium nach neuem Recht fortsetzen und das Praktische Jahr und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht ablegen.

Nicht bestandene Prüfungsversuche für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - werden auf die Prüfungsversuche für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - angerechnet.

Die Zulassung zum Praktischen Jahr - neu - durch die Universität sowie die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - durch das Landesprüfungsamt kann erst erfolgen, wenn alle Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO 2002 und die viermonatige Famulatur ordnungsgemäß erworben worden sind sowie 6 klinische Semester für die Zulassung zum PJ neu und weitere 2 klinische Semester für die Zulassung zu M 2 neu nachgewiesen werden können.

6. Immatrikulation zum Zeitpunkt der Prüfung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Ist die praktische Ausbildung ordnungsgemäß abgeleistet, ist eine Immatrikulation für den Zeitpunkt der M2-Prüfung grundsätzlich nicht erforderlich.

Wird der mündlich-praktische Teil der Prüfung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jedoch nicht bestanden und müssen Teile des Praktischen Jahres wiederholt werden, ist eine (erneute) Immatrikulation zwingend erforderlich.

7. Verfahren beim Wechsel von einem Modellstudiengang zum Regelstudiengang an einer anderen Universität

Studierende, die von einem Modellstudiengang (z.B. Hamburg) in den Regelstudiengang wechseln, legen Leistungsnachweise vor, aus denen nicht ersichtlich ist, welchen Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO diese entsprechen.

Hier wurde vereinbart, dass die Universität des Modellstudienganges die im Modellstudiengang abgelegten Leistungsnachweise in Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO „umschreibt“. Hieran anschließend müsste ggf. mit der jeweiligen Universität abgeklärt werden, welche Leistungsnachweise nach § 27 (insbesondere hinsichtlich den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen und den Querschnittsbereichen) für die Zulassung zum PJ neu noch abgelegt werden müssen.

8. Studienortwechsel zum PJ an eine andere Universität

Werden alle Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO - neu - bereits an einer deutschen Medizinischen Fakultät erworben und erfolgt anschließend ein Studienortwechsel zum Praktischen Jahr - neu - an eine andere Medizinische Fakultät, werden diese Nachweise bei der Zulassung zum Praktischen Jahr - neu - anerkannt (insoweit Ausnahme vom Grundsatz, dass die Studienordnung der aufnehmenden Universität Anwendung findet).

Studienortwechsler, die zum PJ nach Baden-Württemberg wechseln, werden für die Zulassung zum PJ eine Bescheinigung des früheren Landesprüfungsamtes über die PJ-Reife (Leistungsnachweise und Famulatur) und ggf. eine Gesamtaufstellung der früheren Universität mit den Leistungsnachweisen nach § 27 (einschl. Noten entsprechend der Reihenfolge der Rückseite des Zeugnisses M 2 neu) der Universität bzw. dem LPA vorlegen.

Bei Studienortwechsler, die zum PJ in ein anderes Bundesland wechseln, wäre wie folgt zu verfahren:

- die Universität erstellt dem „PJ-Wechsler“ eine Gesamtaufistung mit den Leistungsnachweisen nach § 27 (1 Fertigung könnte dem LPA elektronisch übersandt werden)
- das LPA überprüft die Famulaturen und stellt dem Studierenden eine Bescheinigung über die PJ-Reife aus

Mit freundlichen Grüßen

Roland Planer

